

Beilage zum 7. Stück 1848.

Bekanntmachung.

Nachstehendes von uns revidirtes und nach dem Bedürfniß theils abgeändertes, theils ergänztes Regulativ, welches von der Königlichen Regierung zu Merseburg genehmigt und bestätigt worden, wird hierdurch mit dem dazu gehörigen nachfolgenden Tarif der Fahr- Preise und Verzeichniß der für die Droschken bestimmten Halteplätze mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. März d. J. ab in Kraft treten solle.

Halle, den 1. Februar 1848.

Der Magistrat.

Revidirtes Regulativ

über das

Droschken-Fuhrwesen

in der Stadt Halle.

Pflichten des Fuhrherrn.

§. 1.

Der Betrieb des Droschken-Fuhrwesens erfordert eine auf die Person des Unternehmers lautende Concession des Magistrats und werden bei Ertheilung von dergleichen Concessionen die Bestimmungen des §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die Räumlichkeiten der Stadt in Betracht gezogen werden.

§. 2.

Jeder Unternehmer hat mindestens 3 Droschken zu stellen, und muß, sobald er mehr als 3 Droschken

auffährt, für je 4 Wagen einen Reserve-Wagen halten. Die Besitzer von mehr als 4 Droschken dürfen in der Zeit vom 1. October bis 1. April von je 4 derselben eine einziehen.

§. 3.

Bleibt eine Droschke Behufs der Reparatur länger als 14 Tage außer Fahrt, so muß für dieselbe ein anderer Wagen gestellt werden. Hat der Unternehmer keinen Reserve-Wagen, so muß er einen andern nach der Ansicht des Magistrat oder des von ihm beauftragten Beamten geeigneten Wagen beschaffen.

§. 4.

Die Droschken müssen aus leichten in Federn hängenden, ein- oder zweispännigen bequemen Wagen bestehen, ein gefälliges Aeußere haben, und mindestens halb, die vierstzigen aber ganz verdeckt sein. Die Thüren und Fenster des Wagens müssen zu allen Zeiten gut schließen, der Boden desselben muß mit einer Decke versehen sein. Die Pferde, das Geschirr und die Droschken müssen stets in gutem, brauchbaren Zustande erhalten werden, und müssen letztere mit der ihnen zugetheilten Nummer zu beiden Seiten und am Hinterrtheile des Wagens auf das Holzwerk gemalt, auf eine in die Augen fallende stets deutlich zu erhaltende Weise bezeichnet sein.

§. 5.

Die Droschken dürfen nur zu Fahren nach den im Tarif benannten Orten benutzt werden, und ist ein Exemplar des Tarifs auf eine jedem Fahrgast sichtbare Weise im Innern jeder Droschke zu befestigen und stets in gutem Zustande zu erhalten, auch nöthigen Falls zu erneuern.

§. 6.

Während der Schlittenbahn können anstatt der Wagen anständige mit Nummern versehene Schlitten aufgefahren werden.

§. 7.

Alle Fuhrwerke müssen, bevor sie im Gebrauch genommen werden, zuvor dem vom Magistrat mit der Untersuchung beauftragten Beamten vorgestellt und, sofern sie von diesem vorschriftsmäßig befunden sind, am Ober- und Untergestell mit einem Stempel gebrannt werden. Unbrauchbar gewordene Fuhrwerke und Pferde sind auf Anweisung des Magistrats sogleich außer Cours zu setzen und der Controle wegen mit einem zweiten Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Halteplätze und die Anzahl der Droschken auf den einzelnen Halteplätzen werden vom Magistrat bestimmt.

§. 9.

Auf jedem dieser Halteplätze müssen in der Zeit vom 1. April bis 1. October spätestens Morgens 6 Uhr und in der Zeit vom 1. October bis 1. April spätestens Morgens 7 Uhr die zu gestellenden Droschken aufgefahren sein. Eine größere Anzahl Wagen darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Magistrats auf den einzelnen Halteplätzen niemals aufgestellt werden.

Ist eine Droschke an der Auffahrt behindert, und tritt für dieselbe nicht ein Reserve-Wagen ein, so ist dem Magistrat sofort Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Droschken müssen in der Zeit vom 1. April bis Abends 9 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 1. April bis Abends 8 Uhr in der Fahrt bleiben. Findet sich nach dieser Zeit noch eine Droschke auf der Straße, so muß sie in den genannten Sommer-Monaten bis 11 Uhr, in den Winter-Monaten bis 10 Uhr Abends jeden Fahrgast ohne Weigerung aufnehmen.

§. 11.

Hat ein Fuhrherr oder ein Kutscher eine, vor der im §. 8. gedachten Ausfuhrzeit bei ihm bestellte Frühfuhr, oder eine nach der im §. 9. angegebenen Abfuhrzeit bestellte Nachtfuhr angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet. Die Festsetzung des Fahrgeldes für dergleichen Fahren hängt von dem freien Uebereinkommen zwischen dem Fahrgaste und dem Fuhrherrn oder dessen Kutscher ab. Ist keine Uebereinkunft getroffen, so wird der doppelte Betrag des tarifmäßigen Fahrgeldes als stillschweigend bedungen angenommen.

§. 12.

Der Tarif der Fahrpreise wird vom Magistrate festgesetzt und beglaubigt. Der Fuhrherr ist streng an die darin enthaltenen Sätze gebunden. Etwanige Änderungen des Tarifs müssen zuvörderst dem Magistrate Behufs der Genehmigung angezeigt werden.

§. 13.

Als Kutscher des Droschkenuhrwerks dürfen nur solche Personen angenommen werden, die sich dem Magistrate, oder dem von ihm damit beauftragten Beamten, zuvor über ihr sittliches Verhalten ausgewiesen haben und die einen nüchternen Lebenswandel führen.

§. 14.

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit unkundige, in den letzten 2 Jahren wegen gemeiner Verbrechen gestrafte Personen, werden als Droschkenkutscher nicht zugelassen.

§. 15.

Der Fuhrherr muß eine Liste führen, aus welcher ersichtlich ist, welcher Kutscher an jedem Tage irgend eine Droschke fährt und auf welchem Halteplatze er Morgens aufzufahren hat. Diese Liste ist am 1sten jedes Monats dem Polizei-Inspector zu präsentiren.

§. 16.

Ein Fuhrherr, welcher Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches dem Magistrate 4 Wochen vorher schriftlich anzeigen.

Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann weniger als 8 Droschken im Betriebe erhalten würde.

Pflichten der Kutscher.

§. 17.

Ohne Genehmigung des Magistrats darf Niemand bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen.

§. 18.

Die Kutscher müssen sich gegen das Publikum eines bescheidenen und zuvorkommenden Betragens befleißigen und selbst bei entstehenden Mißverhältnissen sich mit Ruhe und Anstand über die Gränzen ihrer Verpflichtung ausweisen.

Alles Schreien, Schimpfen, Mißhandeln der Pferde oder sonstiger Aufsehen, Anstoß oder Aergerniß erregender Handlungen haben sie sich bei nachdrücklicher Strafe zu enthalten.

§. 19.

Die Kutscher müssen jederzeit in anständiger Livree, mit guten Beinkleidern und Stiefeln versehen, erscheinen.

§. 20.

Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein, ein Exemplar des Droschken-Regulativs und des Fahr-Tarifs, nebst dem Verzeichniß der Halteplätze stets bei sich führen.

§. 21.

Die Kutscher müssen ferner mit Marken versehen sein, welche die Nummer der Droschke und das Datum des Tages enthalten, an welchem sie den Fahrgästen als Quittung über das empfangene Fahrgeld ausgehändig werden sollen.

§. 22.

Dieselben müssen ihr Gespann täglich vor der Ausfahrt gehörig reinigen und insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Sitze und Lehnen der Wagen nicht beschmutzt und die Scheiben nicht zerbrochen sind.

§. 23.

Die Kutscher müssen mit ihren Gespannen jeden Morgen zu der im §. 9. bestimmten Zeit nach den einzelnen, ihnen von ihren Fuhrherren jedesmal speziell angewiesenen Halteplätzen abfahren, auch hier mindestens eine Viertelstunde lang Fuhrgelegenheit abwarten. Nach vergeblichem Verlaufe dieser Zeit ist dem Kutscher gestattet, den nächsten nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich, wie auf dem vorigen, zu verhalten hat.

§. 24.

Nach einer vollendeten Fahrt ist der Kutscher verpflichtet, falls er nicht unterwegs zu einer Fahrt aufgefordert wird, den ihm zunächst belegenen nicht hinlänglich besetzten Halteplatz, ohne Unterschied der Stadtgegend, mit seiner Droschke zu befahren und dort ebenfalls mindestens eine Viertelstunde mit seiner Droschke sich aufzuhalten; niemals darf der Kutscher bei einem nicht vollständig besetzten Halteplatz leer vorbeifahren, ebensowenig ist ihm gestattet, bei seiner Umfahrt mit der leeren Droschke ein und denselben Halteplatz in einer Tour zweimal zu berühren.

§. 25.

Leere Droschken dürfen in der Regel nicht nach dem Bahnhofe fahren. Nur bei Ankunft des ersten und letzten Eisenbahnzugs an jedem Tage ist es nachgelassen, daß auch leere Droschken am Bahnhofe auffahren.

§. 26.

Mehr als die Hälfte der in Cours befindlichen Droschken darf auf dem Bahnhofe nie halten, vielmehr müssen die Kutscher, sobald diese Zahl erreicht ist, sofort nach der Stadt zurück fahren, und hier in gewöhnlicher Weise die Halteplätze besetzen.

§. 27.

Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und wachend auf dem Bocke sitzen, auch die Pferde in steter Aufsicht behalten. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Halteplätzen und sonst ist nicht erlaubt; auch ist denselben verboten, sich in den Wagen zu setzen.

§. 28.

Die Kutscher dürfen weder auf den Halteplätzen noch während der Fahrt Tabak oder Cigarren rauchen.

§. 29.

Auf allen Halteplätzen müssen die Wagen hintereinander auffahren. In die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der folgende nach. Auf Halteplätzen, welche für mehr als eine Droschke bestimmt sind, darf der vorderste Wagen nicht füttern.

§. 30.

Es steht ganz in dem Belieben des Fahrgastes, welche von den aufgestellten Droschken er wählen will; wenn aber überhaupt nur eine Droschke verlangt wird, ohne eine bestimmte zu bezeichnen, so fährt die vorderste Droschke ab.

§. 31.

Der vorderste Kutscher darf nicht füttern, sondern muß zur Abfahrt stets fertig sein. cf. §. 29.

§. 32.

Die Kutscher dürfen Personen, welche sich dem Wagen nähern, weder anreden, noch sonst behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen, auch sich während der Fahrt mit den Fahrgästen oder andern Personen in keine Unterredung einlassen, wodurch ihre Aufmerksamkeit vom Fuhrwerke abgelenkt wird, und Unglücksfälle herbei geführt werden können.

§. 33.

Jeder Kutscher muß sich mit der tarifmäßigen Bezahlung begnügen, und darf außer in dem im §. 11.

erwähnten Falle, darüber nicht dingen, auch niemals Trinkgelder und dergleichen fordern. Derselbe muß dem Fahrgaste auf Verlangen ein Exemplar des Tarifs und Regulativs unweigerlich vorzeigen.

§. 34.

Nach gescheneher Erklärung eines Fahrgastes: „wohin resp. wie lange er fahren wolle“ muß jeder Kutscher dem Fahrgast die Fahrmarke (§. 21.) gegen die tarifmäßige Bezahlung überliefern und sodann, nach dem Einsteigen des Fahrgastes, auf Verlangen nach dem Bestimmungsorte sofort abfahren, selbst wenn sich nur eine Person melden sollte, und darf sich mit der Ausrede: „daß er erst volle Fuhr abwarten müsse; daß der unbefetzte Wagen bestellt sei; daß er zur Umspannung in die Anstalt zurückfahren müsse und dergl.“ niemals entschuldigen.

§. 35.

Bestellungen auf eine Droschke dürfen nur dann angenommen werden, wenn der Wagen von dem Votem, der ihn bestellt, sofort besetzt wird, weil das Publikum sonst auf den, in der Fahrt befindlichen, unbefetzten Wagen überall einen Anspruch hat.

§. 36.

Der Kutscher ist dagegen eine Fuhr mit Bescheidenheit abzulehnen berechtigt, wenn sich ein Fahrgast melden sollte, der durch seine Kleidung oder sonst den Wagen verunreinigen würde, oder der deutliche Zeichen einer ansteckenden Krankheit, oder starken Trunkenheit an sich trägt; wenn ferner das Pferd erkrankt, oder das Gespann erheblich beschädigt sein sollte, in welchen letztern beiden Fällen jedoch der Kutscher sofort nach der Droschken-Anstalt abfahren muß.

§. 37.

Für kleinere Reise-Effecten, als: Hutschachteln, Nachsäcke, Reisetaschen und dergl., wird eine besondere

Bezahlung nicht geleistet, vielmehr kann solche der Fahrgast unentgeltlich zu sich nehmen; dagegen wird für jeden Koffer und dergl. größeres Reisegepäck 2 Sgr. 6 Pf. Fahrgeld bezahlt. Reisegepäck, welches schwerer ist als 200 Pfd., ist der Kutscher aufzunehmen nicht verpflichtet.

§. 38.

Steuerbare Gegenstände, als: Mehl, Brod, Fleisch u. dgl., darf der Kutscher vor dem Thore nicht aufnehmen.

§. 39.

Jede besetzte Droschke muß, wo es der Weg gestattet, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stets im Trabe fahren. Leere Droschken dürfen innerhalb der Stadt nur im Schritt gefahren werden, und außer auf den festgesetzten Halteplätzen nirgends, namentlich nicht vor Tabigieen, Läden, Kellern und dergl. anhalten. Nur zum nothwendigen Tränken der Pferde mögen sie an einem Brunnen, so daß es die Passage nicht hindert, aber auch nur die hierzu erforderliche Zeit, halten.

Außerhalb der Stadtthore dürfen leere Droschken im Trabe gefahren werden.

§. 40.

Die Kutscher haben bei ihren Touren in der Regel den nächsten Weg zu wählen, und versteht es sich von selbst, daß das erste Aussteigen oder Anhalten des Fahrgastes die Tour beendigt, sofern die Fahrt nicht ausdrücklich nach der Zeit der Benützung einer Droschke im Voraus bedungen ist.

In diesem Falle hat der Kutscher seine Uhr dem Fahrgaste bei der Abfahrt vorzuzeigen.

§. 41.

Kein Kutscher darf Jemanden neben sich auf den Bock nehmen, sofern er nicht zu der im Wagen sitzenden Herrschaft oder deren Bedienung gehört und von jener für ihn bezahlt wird.

§. 42.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen, oder wenn sich diese bereits entfernt haben, dem Fuhrherrn übergeben. Dieser ist verpflichtet, die Sachen spätestens am folgenden Tage im Polizei-Büreau abzuliefern.

§. 43.

Die Controle über das Droschkenfuhrwesen überhaupt und die Droschkenkutscher insbesondere ist sämtlichen executiven Polizeibeamten übertragen.

§. 44.

Beschwerden Seitens des Publikums über die Droschkenkutscher zc. wegen Uebertretungen dieses Regulativs sind im Polizei-Büreau anzubringen und sollen in den gewöhnlichen Expeditions-Stunden sofort abgeholfen werden. Zu den etwa nothwendig werdenden polizeilichen Ermittlungen des betreffenden Kutschers und Behufs der Controle desselben durch seinen Brotherrn wird die pünktliche Abnahme der Fuhrmarken Seitens des Fahrgastes beim Einsteigen dringend gewünscht.

Strafbestimmungen.

§. 45.

Die Uebertretungen aller dieser Vorschriften werden an den Fuhrherrn und resp. an den Kutschern von Magistrats wegen, insofern nicht spezielle Strafbestimmungen für einzelne Contraventionen bestehen, mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. geahndet werden. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle.

Außerdem bleiben Kutscher und Fuhrherr jeder dritten Person für den Schaden verhaftet, welchen sie durch ihre Schuld verursachen, so weit dies die allgemeinen Landes-Gesetze bestimmen.

§. 46.

Gegen einen Fuhrherrn erfolgt die Entziehung der Concession im administrativen Wege

- a) wenn die schlechte Beschaffenheit der Pferde und Wagen zu fünf wiederholten Mägen Veranlassung gegeben, und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;
- b) wenn er wiederholter Ermahnungen resp. festgesetzter Ordnungstrafen ungeachtet nicht die regelmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§. 2.);
- c) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controle über sein Fuhrwerk nicht führt, also die vorausgesetzte Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- d) wenn sich im Laufe der Zeit überhaupt die Unrichtigkeit der Nachweisungen herausstellt, auf Grund deren die Concession ertheilt ist, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Concession der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. (§. 71. der Gewerbeordnung.)

§. 47.

Ein Kutscher, der zwei Mal polizeilich bestraft worden ist, und sich von Neuem einer Contravention gegen dieses Regulativ schuldig macht, ohne daß nach dem Ermessen des Magistrats mildernde Umstände vorliegen, wird als Wagenführer nicht mehr zugelassen, sondern muß sofort entfernt werden.

Ein Kutscher, welcher jedoch als solcher ein Jahr lang entfernt gewesen, und Zeichen seiner Besserung gegeben, kann unter Genehmigung des Magistrats wieder zugelassen werden.

§. 48.

Den Druck des Regulativs, des Tarifs, der Fuhrscheine und Fuhrmarken haben die Unternehmer selbst zu besorgen, und fallen denselben alle durch das Geschäft

oder einen auf dasselbe sich beziehenden Gegenstand veran-
 lasten Kosten, nach Maafgabe der Zahl der gestellten
 Droschken, zur Last.

§. 49.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs,
 je nachdem sich ein Bedürfnis hierzu herausstellt, bleiben
 vorbehalten.

Halle, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns ge-
 nehmigt und bestätigt.

Merseburg, den 5. Januar 1848.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
 (gez.) **von Sinfeldten.**

Einspännig. — Zweispännig.

T a r i f

der Fahrpreise des Droschken-Fuhrwerks in der Stadt Halle.

N^o

	Einspännig.				Zweispännig.			
	1	2	3	4	1	2	3	4
	Personen.				Personen.			
	Silbergroschen				Silbergroschen			
1. Innerhalb der Stadt, desgl. nach dem Bahnhofe, Prinz Carl, Maille, Funks Garten, Krausens Garten, Weintraube und Badeplätze (goldne Egge), Prefslers Garten und nach den in unmittelbarer Nähe der Stadt belegenen städtischen Etablissements	2½	5	7½	10	2½	5	7½	10
2. Nach Siebichenstein, Wittekind, Freiensfelde, Diemitz und innerhalb der Halleschen Feldmark	5	7½	12½	15	10	15	20	20
3. Nach der Bergschenke, Reideburg, Büschdorf, Böllberg, Provinzial-Irren-Anstalt und umliegenden Weinberge	7½	10	15	15	10	15	20	22½
4. Nach Passendorf, Trotha, Wörmlitz	10	12½	15	17½	12½	17½	20	25
5. Nach Seeben, Ammendorf, Beesen, Broihanschenke, Stichelshaus, Jöberitz, Bruckdorf, Schlettau, Lanena, Nietleben (exclus. des Chauffee-Geldes, welches der Fahrgast zu zahlen hat)	12½	15	17½	20	15	20	25	30
6. Nimmt der Fahrgast eine Droschke								
a) auf eine Stunde, jedoch nur innerhalb des Reichbildes der Stadt und nach den bei Nr. 1 und 2 bezeichneten Orten	10	12½	15	15	15	20	22½	25
b) auf ½ Tag, von Morgens 6 resp. 7 Uhr (§. 9. des Reguzlativs) bis 1 Uhr Mittags, jedoch nur im Reichbilde der Stadt, wie ad 1.	30	—	—	—	37½	—	—	—
c) auf einen ganzen Tag, von Morgens 6 resp. 7 Uhr, aber auch nur im Reichbilde der Stadt, wie ad 1.	52½	—	—	—	75	—	—	—



Bemerkungen.

1. Für kleinere Reise-Effecten, als: Hutschachteln, Nachtsäcke, Reisetaschen und dergl. wird eine besondere Bezahlung nicht geleistet, vielmehr kann solche der Fahrgast unentgeltlich zu sich nehmen. Dagegen wird für jeden Koffer und dergl. größeres Reisegepäck 2 Egr. 6 Pf. Fahrgeld bezahlt. Reisegepäck, welches schwerer ist als 200 Pfd., ist der Kutscher aufzunehmen nicht verpflichtet.
2. Jeder Fahrgast wird höflichst ersucht, sich beim Einsteigen vom Kutscher so viel Fuhrmarken einhändigen zu lassen, als das Fahrgeld beträgt. Auf jeder Marke ist die Nummer der Droschke und das Datum bezeichnet, sie dienen daher zur Controle der Kutscher und erleichtern bei etwanigen Beschwerden die polizeilichen Ermittlungen.
3. Das erste Aussteigen oder Anhalten des Fahrgastes beendet die Tour, sofern nicht die Fahrt nach der Zeit der Benutzung einer Droschke im Voraus verbunden ist. (§ 40. des Regulativs.)
4. Für Rückfahren wird der volle Tarifpreis bezahlt.
5. Bei Bestellungen von Droschken durch Boten (§ 35. des Regulativs.) muß der Droschkenkutscher 5 Minuten, die Zeit der Hinfahrt nicht mitgerechnet, auf das Einsteigen des Fahrgastes ohne besondere Entschädigung warten; für 6—25 Minuten, die ein Wagen auf Verlangen wartet, werden 2 Egr. 6 Pf. und für 26 Minuten bis 1 Stunde 5 Egr. bezahlt.
6. Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren und auf den Schooß genommen werden, zahlen kein besonderes Personengeld; jedoch können in einer Droschke nur 2 Kinder unentgeltlich mitgenommen werden.
7. Der Kutscher darf mehr als 4 erwachsene Personen in eine einspännige Droschke, und mehr als 6 erwachsene Personen in eine zweispännige Droschke nicht aufnehmen, und wenn die Droschke hiernach vollständig besetzt ist, Kinder gar nicht.
8. Eltern u., welche ihre Kinder nach und aus den deutschen Schulen des Waisenhauses, den Stadtbürger- und Parochial-Schulen fahren lassen wollen, zahlen im einspännigen Wagen für 2 Kinder 2 Egr. 6 Pf., für 3 und 4 Kinder 5 Egr. hin und eben so viel zurück.
9. Wegen Benutzung des Boock durch die Bedienung gilt die Bestimmung des §. 41. des Regulativs.
10. Bei schlechten Wegen können einspännige Droschken nach den Ortshaupten, wo keine chausseuten Wege hinführen, nicht benutzt werden.

Vorstehender Tarif wird hierdurch genehmigt.

Halle, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

Verzeichniß
der Halteplätze des Droschkenuhrwesens
in der Gesamtstadt Halle.

	Droschken- Anzahl.
1. Auf dem Marktplatze, insofern die Wochenmärkte hierin keine Abänderung nothwendig machen:	
a) vor dem Rathhause	2
b) an der Rathswaage und Schulgebäude	1
c) am Stegmannschen Hause Nr. 822	2
2. am Königlichen Ober-Post-Amte	2
3. am Schauspielhause in der Promenade	1
4. an der Königlichen Reirbahn	2
5. am Kirchthore	1
6. am sogenannten alten Dessauer Nr. 57 große Ulrichsstraße	1
7. auf dem Domplatze	1
8. an der Klausbrücke	1
9. am Gasthose zum goldnen Herz vor dem Klausthor	1
10. an der Moritzbrücke	2
11. auf dem alten Markte in der Nähe des Köhrkastens	2
12. auf dem Frankenplatze	3
13. auf dem großen Berlin	2
14. auf dem kleinen Berlin	1
15. an der Ulrichskirche	2
16. auf dem Paradeplatze und zwar dem gepflasterten Theile bei Nr. 1066 und 1067	1
17. auf dem Schulberge, dem Hause Nr. 97 gegenüber	1
18. auf dem Platze am Rathskeller auf dem Neumarkte	1
19. auf dem Platze in der kleinen Klausstraße beim Kaufmann Rüprecht	1
Summa	31

Bemerkungen.

1. Bei Ankunft des ersten und letzten Eisenbahnzuges an jedem Tage ist es nachgelassen, daß leere Droschken nach dem Bahnhofe fahren. (§. 25. des Regulativs.)
2. Mehr als die Hälfte der in Cours befindlichen Droschken darf auf dem Bahnhofe nie halten, vielmehr müssen die Kutscher, sobald diese Zahl erreicht ist, sofort nach der Stadt zurückfahren und hier in gewöhnlicher Weise die Halteplätze besetzen. (§. 26. des Regulativs.)

Halle, den 1. Juli 1847.

Der Magistrat.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)

